

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die Entgegennahme von Anträgen und die Aushändigung der Kartenführerscheine im Umtauschverfahren

Zur Erreichung einer möglichst bürgernahen Abwicklung der Aushändigung der neuen Kartenführerscheine im Umtauschverfahren (alt gegen neu) schließen die Verbandsgemeindeverwaltungen Asbach, Bad Hönningen, Dierdorf, Linz/Rh., Puderbach, Rengsdorf, Unkel und Waldbreitbach und die Kreisverwaltung Neuwied die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Entgegennahme der Anträge und die Aushändigung der Kartenführerscheine im reinen Umtauschverfahren (alt gegen neu) durch die Verbandsgemeindeverwaltungen für die Kreisverwaltung Neuwied.
- (2) Alle übrigen Fälle, in denen ein Kartenführerschein auszuhändigen ist, sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen. Das schließt jedoch nicht aus, dass in Einzelfällen auch aus anderen Anlässen im Rahmen der Amtshilfe ein Führerschein durch die Verbandsgemeindeverwaltung ausgehändigt werden kann.

§ 2 Verfahren

Die Verbandsgemeindeverwaltungen

- nehmen die Anträge auf Umschreibung der Fahrerlaubnis (Umtausch des Führerscheins) entgegen und leiten diese zur weiteren Bearbeitung an die Kreisverwaltung weiter;
- vermerken vor Weiterleitung des Antrages an die Kreisverwaltung, falls der Führerschein durch die Post zugestellt oder bei der Kreisverwaltung abgeholt werden soll; Fehlt ein solcher Vermerk, wird davon ausgegangen, dass der Führerschein auch durch die Verbandsgemeindeverwaltung ausgehändigt wird;
- händigen bei Entgegennahme des Antrages dem Antragsteller einen vorbereiteten Überweisungsvordruck für die Überweisung der Jeweils fälligen Gebühren an die Kreiskasse Neuwied aus;
- benachrichtigen die Antragsteller, wenn der Führerschein dort zur Aushändigung vorliegt;
- ziehen bei Aushändigung des Kartenführerscheins den alten Führerschein ein und vernichten ihn oder händigen ihn – auf Wunsch – mit einem Ungültigkeitsvermerk wieder an den Inhaber aus. Auf die Einziehung des Führerscheins oder die Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks kann verzichtet werden, wenn der Führerschein bereits bei der Antragstellung zeitlich befristet wurde und die Befristung inzwischen abgelaufen ist;
- teilen der Kreisverwaltung des Aushändigungsdatum mit.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Für die Entgegennahme bzw. Prüfung des Antrages erhalten die Verbandsgemeindeverwaltungen einen Betrag von 5,11 €, der Höhe nach der Gebührennummer 201 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr entspricht.
- (2) Für die Aushändigung des Kartenführerscheins erhalten die Verbandsgemeindeverwaltungen von der Kreisverwaltung Neuwied zusätzlich einen Betrag von 2,56 € pro ausgehändigtem Führerschein. Dieser Betrag erhöht sich auf 5,11 €, sobald sich die Gesamtgebühr für den Umtausch des Führerscheins von bisher 24,03 € auf 29,14 € erhöht.
- (3) Die Vereinnahmung aller mit dem Umtausch entstehenden Gebühren erfolgt durch die Kreisverwaltung. Die nach den Absätzen (1) und (2) den Verbandsgemeinden zustehenden Beträge werden halbjährlich an die Verbandsgemeindeverwaltung abgeführt.

§ 4 Klärung von Unstimmigkeiten

- (1) Sollten bei der Abwicklung Unstimmigkeiten zwischen den Parteien auftreten, so ist eine gütliche Einigung anzustreben.
- (2) Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Angelegenheit dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf eine Dauer von 3 Jahren geschlossen. Sie kann erstmals unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.2002 gekündigt werden. Danach kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden verpflichten sich, vor einer evtl. Kündigung das Thema in einer Bürgermeisterdienstbesprechung mit dem Landrat zu erörtern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 15.12.1999 in Kraft.